

Änderung der Satzung der Gemeinde Petersberg zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“ und „Westliche Fuhne/Ziethen“ für das Jahr 2018

(Gewässerumlagesatzung)

Präambel

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg in der Sitzung am 23.09.2020 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Petersberg ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden "Untere Saale" und „Westliche Fuhne/Ziethen“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“ und „Westliche Fuhne/Ziethen“ haben auf Grundlage der §§ 28 Absatz 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben und beigetrieben.

§ 2

Gegenstand der Umlage, Umlagepflicht

(1) Die Gemeinde Petersberg legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der, durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.

(2) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4b Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5

Umlagemaßstab

Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt. Die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten sind ebenfalls umzulegen. Sie werden anteilig je Unterhaltungsverband zu 50 % auf den Flächenbeitragssatz und 50 % auf den Erschwernisbeitragssatz umgelegt.

§ 6

Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2018:

Für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Untere Saale
als Flächenbeitragssatz 14,08 €/ha Grundstücksfläche und
als Erschwernisbeitragssatz 23,62 €/ha Beitragsfläche.

Für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Westliche Fuhne/Ziethe
als Flächenbeitragssatz 9,67 €/ha Grundstücksfläche und
als Erschwernisbeitragssatz 34,72 €/ha Beitragsfläche.

(2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet.
Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden,
wenn diese niedriger als 5 € ist.

(4) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des
Umlageschuldners in der Gemeinde Petersberg zu Grunde gelegt. Die Berechnung für meh-
rere Grundstücke kann in einem Bescheid zusammengefasst werden.

§ 7

Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber
dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte
gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8

Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Um-
lagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die
Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur
Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach,
dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsge-
mäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Anga-
ben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsa-
chen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung
der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit

eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Petersberg zulässig.

(2) Die Gemeinde darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 18.10.2018 außer Kraft gesetzt.

Petersberg, den 02.10.2020


Weber
Stellv. Bürgermeister

